# Satzung des Zen Dojo Bonn e.V.

# § 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: Zen Dojo Bonn e.V. und ist unter der Nummer VR 8675 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Stand: 12.02.2022

- 2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 1) Der Verein fördert religiöse und mildtätige Zwecke durch:
- a. Unterweisung des Zen-Buddhismus, um diesen interessierten Menschen zugänglich zu machen.
- b. Studium und Verbreitung des Gedankenguts und der religiösen Praxis des Zen-Buddhismus, um damit dazu beizutragen, die Kulturen des Ostens und des Westens einander anzunähern,
- c. Förderung von gegenseitigem-Verständnis, wahrer geistiger Freiheit und Frieden zwischen den Menschen,
- d. Unterstützung aller Menschen, ihre Leiden nach buddhistischem Verständnis zu beenden,
- e. Förderung des interreligiösen Dialogs, durch öffentliche Veranstaltungen und Seminare zum Zen-Buddhismus und Austausch mit anderen buddhistischen Traditionen und Religionen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- a. Unterhaltung eines Übungsraums (Dojo),
- b. Unterhaltung von Sozialräumen: Gemeinschaftsraum, Umkleide, Küche und Toilette,
- c. Angebot von regelmäßigen Terminen zur Praktizierung von Zazen, sowie weiteren religiösen Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge, Sesshins oder Zazentage, Seminare, Teezeremonien, Pilgerfahrten,
- d. Aufbau und Unterhalt einer religiösen Bibliothek,
- e. Förderung der buddhistischen Wissenschaften durch Übersetzung entsprechender chinesischer und japanischer Texte und Förderung des Austauschs mit westlichen Wissenschaften durch Veranstaltung von Symposien oder Seminaren,
- f. Einladung von qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern aller Religionen, insbesondere buddhistischer Traditionen und Zen-Traditionen,
- g. Religiöse Aus- und Fortbildung,
- h. Förderung mildtätiger Zwecke (finanzielle Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, bevorzugt im Rahmen der religiösen Zwecke) nach den im Vorstand beschlossenen Kriterien.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich für den Vereinszweck durch Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge und Spenden. Alle Mitglieder, Organe und Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Ein Aufwandsersatz kann erfolgen, wenn dieser zuvor vom Vorstand bewilligt wurde. Soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, ist das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern und anderen Personen eine Vergütung für den eingesetzten Zeitaufwand gezahlt wird und die weiteren Einzelheiten festlegen. Über von der Mitgliederversammlung nicht geregelte Einzelheiten beschließt der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied hat bei den Beschlussfassungen kein Stimmrecht.

6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

# § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen. Sie verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch 2 Unterschriften von Vorstandsmitgliedern erworben. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt von Mitgliedern muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Ablauf eines Monats möglich.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- 5) Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist.

### § 5 Finanzierung

- 1) Die Mittel zur Einbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Spenden und andere Zuwendungen,
- c. Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen
- 2) Die Festsetzung der Beitragsordnung für Mitglieder und Gäste erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dabei kann in besonderen Fällen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand, berücksichtigt werden.

#### § 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand besteht aus:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
- b. dem/der 2. Vorsitzenden,
- c. dem/der Schatzmeister/in
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung. Jeder Ausscheidende ist wiederwählbar. Im Übrigen bleibt jedes Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wird.
- 2a) Das Amt des Vorstandes endet vorzeitig auch, dann, wenn von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 2b) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Tätigkeit als Vorstand.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung eines Versammlungsleiters,
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Abgabe der erforderlichen Steuerklärungen,
- d. den Verein, im Rahmen der Satzung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- e. Aufnahme, Ausschluss und Löschung von Mitgliedern.
- f. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich, auch per Mail, ihr Votum abgegeben haben. Erfolgt die Abgabe des Votums nicht innerhalb von 14 Tagen, gilt dies als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode im Amt.

# § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Berichtes zur Kassenprüfung, des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Abberufung, Neuwahl des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- f) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann verschickt werden oder persönlich ausgehändigt werden. Eine Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es per e-Mail oder per Post an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse geschickt oder persönlich ausgehändigt wurde.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.
- 5) Die Bestimmung des Versammlungsleiters und Protokollführers obliegt dem Vorstand.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens 3/4 anwesend sind. Sollte Beschlussunfähigkeit vorliegen, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt kein Quorum mehr.
- 7) Abstimmungen sind nur im Fall von Vorstandswahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Dieser darf nicht der Vorstand sein.
- 8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung soll persönlich in Anwesenheit ausgeübt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied überträgt. Dazu ist eine

schriftliche Willenserklärung erforderlich, die dem Vorstand während der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Zu keiner Zeit jedoch darf ein Mitglied mehr als eine zusätzliche Stimme auf sich vereinen.

- 10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge.

# § 8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidator ist der Vorstand. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zendo Köln e.V., Karolingerring 19, 50678 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 9 Anhänge zur Satzung

- 1) Die Beitragsordnung, die Dojo-Regeln und die Aufgabenbeschreibung der spirituellen Dojoleitung (im Anhang der Satzung) treten mit Beschluss in Kraft.
- 2) Alle Gegenstände, die sich in den Räumen des Dojos befinden, welche von den Mitgliedern für Vereinszwecke genutzt werden und nicht mit entgegenstehenden Drittrechten, insbesondere Eigentumsrechten, belastet sind, gehen in das Eigentum des Vereins über. Entsprechendes gilt für Rechte; insbesondere der Mietvertrag wird nach Zustimmung durch den Vermieter vom Verein übernommen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2022 beschlossen.